

# Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

23. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 30. Juni 1969

Nummer 35

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
100	24. 6. 1969	Gesetz zur Änderung der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen . . . . .	448
223	24. 6. 1969	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung von Pädagogischen Hochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen . . . . .	448
223	30. 6. 1969	Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über die Errichtung von Pädagogischen Hochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen . . . . .	448
7832 2011	24. 6. 1969	Gesetz über die Kosten der Schlachtier- und Fleischschau (Fleischschaukostengesetz) . . . . .	449

100

**Gesetz  
zur Änderung der Verfassung  
für das Land Nordrhein-Westfalen**

Vom 24. Juni 1969

Der Landtag hat unter Beachtung der Vorschriften des Artikels 69 Absatz 1 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Mitgliederzahl des Landtags das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Die Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Juni 1950 (GS. NW. S. 3), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. März 1969 (GV. NW. S. 146), wird wie folgt geändert:

Artikel 15 erhält folgende Fassung:

„Artikel 15

Die Ausbildung der Lehrer erfolgt in der Regel an wissenschaftlichen Hochschulen. Sie berücksichtigt die Bedürfnisse der Schulen; es ist ein Lehrangebot zu gewährleisten, das diesem Erfordernis gerecht wird. Es ist sicherzustellen, daß die Befähigung zur Erteilung des Religionsunterrichts erworben werden kann.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 24. Juni 1969

Die Landesregierung  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident  
zugleich für den  
Kultusminister

(L. S.)                      Heinz Kühn

Der Innenminister  
Weyer

Der Justizminister  
Dr. Dr. Josef Neuberger

— GV. NW. 1969 S. 448.

(2) Durch Rechtsverordnung des Kultusministers können nach Anhörung der betroffenen Hochschule

- a) Abteilungen errichtet,
- b) Abteilungen aufgelöst,
- c) Abteilungen innerhalb einer Hochschule zusammengelegt

werden. Die Rechtsverordnung bedarf der Zustimmung des Kulturausschusses und des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags.

4. § 5 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Pädagogischen Hochschulen gewährleisten ein Lehrangebot, das den Erwerb der Befähigung zur Erteilung des Religionsunterrichts ermöglicht.“

(2) Vereinbarungen der Landesregierung mit den Kirchen regeln die Berufung der hauptamtlichen Professoren und Dozenten für theologische Disziplinen.“

5. § 6 wird gestrichen.

6. § 7 wird gestrichen.

7. § 8 erhält folgende Fassung:

„Der Kultusminister wird ermächtigt, die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen zu erlassen.“

8. § 9 wird gestrichen.

Artikel II

Der Kultusminister wird ermächtigt, die sich auf Grund dieses Gesetzes ergebende Fassung des Gesetzes über die Errichtung von Pädagogischen Hochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen mit neuem Datum bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlautes zu bereinigen.

Artikel III

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 24. Juni 1969

Die Landesregierung  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident  
zugleich für den  
Kultusminister

(L. S.)                      Heinz Kühn

— GV. NW. 1969 S. 448.

223

**Gesetz  
zur Änderung des Gesetzes  
über die Errichtung von Pädagogischen Hochschulen  
im Lande Nordrhein-Westfalen**

Vom 24. Juni 1969

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Das Gesetz über die Errichtung von Pädagogischen Hochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen vom 9. Juni 1965 (GV. NW. S. 156) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird das Wort „eigenständige“ gestrichen.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird der Satz 2 gestrichen.

b) Absatz 2 wird gestrichen.

3. § 3 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Pädagogischen Hochschulen können in Abteilungen gegliedert sein.“

223

**Bekanntmachung  
der Neufassung des Gesetzes über die Errichtung von  
Pädagogischen Hochschulen im Lande Nordrhein-  
Westfalen**

Vom 30. Juni 1969

Auf Grund des Artikels II des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung von Pädagogischen Hochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen vom 24. Juni 1969 (GV. NW. S. 448) wird nachstehend der Wortlaut des Gesetzes über die Errichtung von Pädagogischen Hochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen in der vom 1. Juli 1969 an geltenden Fassung bekanntgemacht.

Düsseldorf, den 30. Juni 1969

Für den Kultusminister  
der Ministerpräsident  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Heinz Kühn

223

**Gesetz**  
**über die Errichtung von Pädagogischen Hochschulen**  
**im Lande Nordrhein-Westfalen**  
**in der Fassung der Bekanntmachung**  
**vom 30. Juni 1969**

## § 1

Die Pädagogischen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen sind wissenschaftliche Hochschulen.

## § 2

Als Körperschaften des öffentlichen Rechts werden errichtet die Pädagogischen Hochschulen Rheinland, Ruhr, Westfalen-Lippe mit dem Sitz der akademischen und der allgemeinen Verwaltung in Köln, Dortmund und Münster.

## § 3

(1) Die Pädagogischen Hochschulen können in Abteilungen gegliedert sein.

(2) Durch Rechtsverordnung des Kultusministers können nach Anhörung der betroffenen Hochschule

- a) Abteilungen errichtet,
- b) Abteilungen aufgelöst,
- c) Abteilungen innerhalb einer Hochschule zusammengelegt

werden. Die Rechtsverordnung bedarf der Zustimmung des Kulturausschusses und des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags.

## § 4

(1) Die Pädagogischen Hochschulen sind Einrichtungen des Landes.

(2) Als Körperschaften führen sie eigene Siegel.

## § 5

(1) Die Pädagogischen Hochschulen gewährleisten ein Lehrangebot, das den Erwerb der Befähigung zur Erteilung des Religionsunterrichts ermöglicht.

(2) Vereinbarungen der Landesregierung mit den Kirchen regeln die Berufung der hauptamtlichen Professoren und Dozenten für theologische Disziplinen.

## § 6

Der Kultusminister wird ermächtigt, die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen zu erlassen.

## § 7

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. \*)

\*) Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in der ursprünglichen Fassung vom 9. Juni 1965. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen ergibt sich aus Artikel III des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung von Pädagogischen Hochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen vom 24. Juni 1969 (GV. NW. S. 448).

— GV. NW. 1969 S. 448.

7832  
2011

**Gesetz**  
**über die Kosten der Schlachtier- und Fleischbeschau**  
**(Fleischbeschaukostengesetz)**

**Vom 24. Juni 1969**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

## § 1

Die unschädliche Beseitigung des zum Genuß für Menschen untauglichen Fleisches (§ 7 Abs. 1 des Fleischbe-

schaugesetzes vom 29. Oktober 1940 — RGBl. I S. 1463 —, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 1968 — BGBl. I S. 503 —) obliegt den Kreisordnungsbehörden.

## § 2

Die Landkreise, die kreisfreien Städte, die amtsfreien Gemeinden und die Ämter regeln durch Satzung die Erhebung von Gebühren, soweit ihnen als Ordnungsbehörden durch dieses Gesetz, die Fleischbeschauzuständigkeitsverordnung vom 16. Dezember 1968 (GV. NW. S. 432) oder die Verordnung zur Ausführung des Durchführungsgesetzes EWG-Richtlinie Frisches Fleisch vom 2. November 1965 (GV. NW. S. 325) Aufgaben übertragen sind. Das veranschlagte Gebührenaufkommen soll die voraussichtlichen Ausgaben nicht übersteigen.

## § 3

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1969 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. Das Gesetz betreffend Ausführung des Schlachtvieh- und Fleischbeschaugesetzes vom 28. Juni 1902 (PrGS. NW. S. 237),
2. die Verordnung über die Ermächtigung zum Erlass einer Fleischbeschaugebührenordnung vom 2. November 1965 (GV. NW. S. 324),
3. § 2 der Verordnung zur Ausführung des Durchführungsgesetzes EWG-Richtlinie Frisches Fleisch vom 2. November 1965 (GV. NW. S. 325).

(3) Mit Inkrafttreten der Satzungen nach § 2, spätestens am 31. Dezember 1969, treten außer Kraft:

1. Die Gebührenordnung für die Schlachtier- und Fleischbeschau sowie für die Trichinenschau bei Schlachtungen im Inland außerhalb öffentlicher Schlachthöfe vom 4. März 1966 (GV. NW. S. 91) in der Fassung des Gesetzes zur Überleitung gebührenrechtlicher Vorschriften vom 14. Januar 1969 (GV. NW. S. 100),
2. § 1 Abs. 1 Nummern 2 und 4 sowie § 2 der Verordnung über die Kosten im Rahmen der Ausführung des Durchführungsgesetzes EWG-Richtlinie Frisches Fleisch vom 4. März 1966 (GV. NW. S. 92) in der Fassung des Gesetzes zur Überleitung gebührenrechtlicher Vorschriften vom 14. Januar 1969 (GV. NW. S. 100),
3. Nummer 61 IV Nummern 2 und 3 des Gebührentarifs zu § 1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung vom 19. Dezember 1961 (GV. NW. S. 380) in der Fassung des Gesetzes zur Überleitung gebührenrechtlicher Vorschriften vom 14. Januar 1969 (GV. NW. S. 100),
4. Buchstabe D Nummer 2 des Gebührentarifs zu § 1 Abs. 1 der Gebührenordnung für amtstierärztliche Amtshandlungen vom 5. September 1963 (GV. NW. S. 295) in der Fassung des Gesetzes zur Überleitung gebührenrechtlicher Vorschriften vom 14. Januar 1969 (GV. NW. S. 100).

Düsseldorf, den 24. Juni 1969

Die Landesregierung  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.)

Heinz Kühn

Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

D e n e k e

— GV. NW. 1969 S. 449.

**Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM**

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

---

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseltiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 6,60 DM, Ausgabe B 7,70 DM.  
Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.